

FAQ
ZUR RICHTLINIE ZUR GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR DIE
GLASFASERANBINDUNG DER ÖFFENTLICHEN SCHULEN
UND DER GENEHMIGTEN ERSATZSCHULEN
FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR NOVELLE DER NRW-SCHULRICHTLINIE (SCHULRL)
STAND 01.12.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Antragstellung	1
II.	Fördergegenstand und Förderfähigkeit.....	3
III.	Marktabfrage und Vergabeverfahren.....	6
IV.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	9
V.	Mittelanforderung, Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis	11
VI.	Zweckbindung und Rücknahme/Widerruf	13

I. Antragstellung

1. Ist die NRW-Schulrichtlinie nachrangig zum Bundesförderprogramm Gigabitausbau zu nutzen?

Die NRW-Schulrichtlinie und das Bundesförderprogramm Gigabitausbau stehen gleichgestellt als Wahlmöglichkeit für Antragsteller/innen zur Verfügung.

Potenzielle Antragsteller treffen die Entscheidung, welches Förderprogramm mit welchem Förderkonzept und dem jeweils zugrundeliegenden Verfahren das zielführendste ist.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Einen Antrag können Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Träger von genehmigten Ersatzschulen stellen (vgl. Nr. 3 SchulRL).

3. Wie und wo kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge können gem. Nr. 7.1 SchulRL postalisch bei der jeweiligen Bezirksregierung gestellt werden. Die erforderlichen Anlagen und Nachweise können auf digitalem Weg übermittelt werden.

Zuständig ist die Geschäftsstelle Gigabit.NRW bei der Bezirksregierung, in deren Bezirk der Sitz des Schulträgers liegt.

4. Bis wann können Schulträger Anträge stellen?

Anträge müssen aufgrund des Außerkrafttretens der NRW-Schulrichtlinie zum 31.12.2022 bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt werden. Anträge sind unter Berücksichtigung der Prüf- und Bewilligungsdauern der zuständigen Bewilligungsbehörde (Geschäftsstelle Gigabit.NRW bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung des Schulträgers) rechtzeitig einzureichen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde, um eine Bewilligung vor Außerkrafttreten der NRW-Schulrichtlinie sicherzustellen. Es ist keine weitere Verlängerung zu erwarten.

5. Gilt die Förderrichtlinie auch für Maßnahmen, die bereits begonnen wurden? Sind entsprechende Maßnahmen förderfähig?

Nein, sofern im Einzelfall kein vorzeitiger Maßnahmebeginn durch die Bewilligungsbehörde ausnahmsweise zugelassen wurde. Als Maßnahmebeginn gilt zuwendungsrechtlich grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Eine Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren bzw. eine Auftragsvergabe vor erfolgter Bewilligung gilt als förderschädlicher Maßnahmebeginn (ohne genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginn).

Der Förderantrag soll auf Basis des Ergebnisses des Vergabeverfahrens (favorisiertes Angebot) gestellt werden. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides zur anvisierten Maßnahme kann der Zuschlag an das oder die ausführenden Unternehmen erfolgen.

6. Ein Schulträger betreibt eine Schule in einem angemieteten Gebäude, welches nicht im Eigentum des Schulträgers steht. Wer ist für die Förderung nach der NRW-Schulrichtlinie antragsberechtigt?

Der Träger der Schule muss den Antrag stellen. Da das Gebäude jedoch nicht im Eigentum des Trägers steht, muss dem Antrag eine Einwilligungserklärung des Eigentümers des Gebäudes angehängt werden, wonach dieser der Maßnahme zustimmt. Beide Parteien sollten auf die Zweckbindungsfrist dieser Förderung hingewiesen werden (vgl. Nr. 6.1 SchulRL).

7. Es befinden sich zwei Schulträger auf einem gemeinsamen Schulgelände, welches über die NRW-Schulrichtlinie gefördert werden soll. Wer stellt den Antrag?

Jeder Schulträger muss einen eigenen Antrag stellen, allerdings sind Synergien aufgrund des räumlichen Zusammenhangs möglichst zu heben.

8. Muss im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen werden, dass eine gigabitfähige Verkabelung im Schulgebäude oder zwischen Schulgebäuden besteht, um den geförderten Gigabitanschluss im Schulalltag nutzen zu können?

Im Förderantrag ist zu erklären, ob bereits eine gigabitfähige strukturierte Gebäudeverkabelung oder eine entsprechende Planung hierfür vorliegt. Das Vorliegen einer gigabitfähigen Gebäudeverkabelung oder eine konkrete Planung hierfür sind kein Zuwendungskriterium und müssen nicht gesondert nachgewiesen werden.

Es wird an dieser Stelle auf das umfangreiche Förderangebot der IT-Grundstruktur im Rahmen des DigitalPakt Schule NRW hingewiesen. Hier wird u.a. der Aufbau oder die Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen ermöglicht (vgl. Nr. 2.1 a DigitalPakt NRW). Die Geschäftsstellen Gigabit.NRW bei den Bezirksregierungen stehen beratend zur Seite.

II. Fördergegenstand und Förderfähigkeit

1. Welche Schulstandorte werden gefördert?

Es können Schulstandorte gefördert werden, die

- in öffentlicher Trägerschaft stehen, als öffentliche Schule gelten oder eine genehmigte Ersatzschule sind und
- aktuell nicht über mindestens 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch (im Down- und Upstream) am Schulgebäude verfügen und
- für die im Rahmen einer Marktabfrage bei allen in der Kommune des Schulstandortes tätigen Telekommunikationsunternehmen kein Ausbau mit mindestens 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch innerhalb der nächsten 18 Monate angekündigt wurde.

2. Wie ist der Begriff „Schulgebäude“ zu verstehen?

Gemäß Nr. 2 SchulRL wird die Anbindung von „Schulgebäuden“ gefördert. Schulgebäude sind Haupt- und Nebengebäude sowie Sondernutzungsgebäude (auch Sporthallen), sofern diese offiziell zu einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Ersatzschule für die gesamte Dauer des Förderprojekts inklusive Zweckbindungsfrist zählen und für diese Zeit im Verantwortungsbereich des Trägers der o.g. Schulformen stehen (Anmietung des Gebäudes eingeschlossen).

Der deutliche Bezug zur Schule ist ausschlaggebend. Bei strittigen Gebäuden muss der Bezug zur Schule bei Antragstellung plausibel dargelegt werden, um die Förderfähigkeit beurteilen zu können. Wird beispielsweise eine Sporthalle oder ein Schwimmbad nur vereinzelt für Unterricht und damit weit überwiegend von Dritten genutzt, während sich das Gebäude im Eigentum eines Dritten (nicht Schulträger) befindet, fehlt der Bezug zur Schule und das betreffende Gebäude ist nicht unter „Schulgebäude“ zu fassen.

3. Kann ein Antragsteller die gigabitfähige Anbindung auch selbst realisieren, d.h. in Eigenregie Tiefbau durchführen und passive Infrastruktur selbst errichten (Stichwort kommunales Netz, ohne Zutun eines Netzbetreibers, Inhouse-Vergabe z.B. an eigene Stadtwerke)?

Ja, dies ist möglich (Nr. 5.1.1 Abs. 2 SchulRL). Es sind insbesondere die Erläuterungen zu den Fragen IV.2. und IV.3. zu beachten.

4. Sind Schulstandorte förderfähig, in deren Straße bereits ein gigabitfähiges Netz liegt, aber ein entsprechender Hausstich noch nicht realisiert wurde („homes passed“-Anbindung)?

Ja. Es kommt auf die Verfügbarkeit von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch (im Down- und Upstream) dauerhaft am Schulgebäude an. Insofern ist auch der letzte Stich zum Gebäude noch förderfähig.

5. Können Hybrid Fiber Coax (HFC)-Netze gefördert überbaut werden?

In der NRW-Schulrichtlinie wird nicht geregelt, wie die symmetrische Gigabitfähigkeit erzielt wird. Anträge auf Förderung, die zu einem Überbau eines Hybrid Fiber Coax (HFC)-Netzes führen, können gestellt werden, solange der technische Nachweis der symmetrischen Gigabitfähigkeit dauerhaft am Schulgebäude fehlt und im Rahmen der Marktabfrage keine entsprechend symmetrische Aufrüstung innerhalb der nächsten 18 Monate durch das Telekommunikationsunternehmen angekündigt wird.

6. Sind sogenannte Gigabit Passive Optical Network (GPON)-Lösungen oder auch Richtfunkstrecken förderfähig?

In der NRW-Schulrichtlinie wird nicht geregelt, wie die symmetrische Gigabitfähigkeit erzielt wird. Neben dem Point to Point (PTP)-Ausbau können auch Gigabit Passive Optical Network (GPON)-Lösungen oder die Versorgung via Richtfunk angedacht werden. Es können GPON- oder Richtfunk-Lösungen gefördert werden, solange der technische Nachweis der symmetrischen Gigabitfähigkeit dauerhaft am Schulgebäude erbracht wird (z.B. durch Leistungszusage des Telekommunikationsunternehmens). Es soll sich um eine nachhaltige, zukunftssichere Versorgung handeln.

7. Sind Anschlüsse im Hauptverteiler-(HVT)-Nahbereich förderfähig?

Ja.

8. Gibt es eine Verpflichtung, die geförderte Anbindung nach der Realisierung innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu beschalten oder einen Tarif zur Nutzung zu buchen?

Nein. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Schulträger ein eigenes Interesse an der raschen Beschaltung und einer entsprechenden Nachnutzung der Anbindung für einen modernen und digitalgestützten Schulunterricht hat.

9. Sind sowohl das pädagogische Netz als auch das Verwaltungsnetz förderfähig?

Ist eine physikalische Trennung möglich, ist ausschließlich das pädagogische Netz förderfähig. Bei lediglich virtueller Trennung ist der komplette Anschluss förderfähig.

Sollte bereits ein gigabitfähiges Schulverwaltungsnetz, welches ausschließlich für Verwaltungszwecke und damit nicht zumindest teilweise als pädagogisches Netz genutzt wird,

vorhanden sein, so ist die Errichtung eines gigabitfähigen pädagogischen Netzes grundsätzlich förderfähig. Im Förderantrag ist anzugeben, wenn die passive Infrastruktur des vorhandenen gigabitfähigen Schulverwaltungsnetzes genutzt werden kann. In jedem Fall muss die gewählte Form der Anbindung die nachhaltigste Lösung zum Anschluss der Schulen sein.

10. Ist es förderschädlich, auf Grundlage der geförderten passiven Infrastruktur separate Fasern für das physikalisch getrennte Verwaltungsnetz der geförderten Schule oder für die Anbindung eines nicht-förderfähigen Teilnehmers (z.B. andere Schule oder Einrichtung im selben Gebäude) zu verwenden?

Zur Anbindung eines Schulgebäudes im Rahmen der NRW-Schulrichtlinie ist kein Materialkonzept vorgeschrieben. Sofern sämtliche Fördervoraussetzungen für die Erschließung (v.a. Leistungszusage 1 Gigabit pro Sekunde symmetrisch für pädagogisches Netz) eingehalten und die Förderziele erreicht werden, können separate Fasern für das Verwaltungsnetz der geförderten Schule oder für die Anbindung eines nicht-förderfähigen Teilnehmers (z.B. andere Einrichtung im selben Gebäude) genutzt werden.

Zuwendungsfähig sind dabei lediglich Ausgaben, die sich auf die zu fördernde Schule (hier im Speziellen auf das pädagogische Netz) im Geltungsbereich der NRW-Schulrichtlinie beziehen. Sollten zusätzliche Ausgaben (z.B. bei Tiefbau, benötigte passive Infrastruktur, zweiter Abschlusspunkt) aufgrund der Nutzung der Fasern für das Verwaltungsnetz der geförderten Schule oder für die Anbindung eines nicht-förderfähigen Teilnehmers anfallen, sind diese nicht zuwendungsfähig und damit stets separat auszuweisen.

Alle ähnlich gelagerten Fälle einer atypischen Verwendung der zur Verfügung stehenden Fasern oder passiven Infrastrukturen sind der Bewilligungsbehörde im Vorfeld der Umsetzung zur Prüfung vorzulegen. Der Antragsteller hat eine Zusage zur Einhaltung der obigen Fördervoraussetzungen und Aspekte zu leisten.

11. Sind mehrere Hausanschlüsse auf einem Schulgelände im Rahmen der NRW-Schulrichtlinie förderfähig?

Es gibt keine grundsätzliche Beschränkung auf nur einen zu erstellenden Hausanschluss pro Schulgelände. Der gewählte Weg der Anbindung ist vor allem bei Besonderheiten im Rahmen der Antragstellung zu begründen.

Regelmäßig möchten Schulträger nur das Hauptgebäude auf einem Schulgelände anschließen, um vom dortigen Hausanschluss ausgehend weitere Schulgebäude zu vernetzen. Der Hausanschluss kann bei Erfüllen der sonstigen Fördervoraussetzungen über die NRW-Schulrichtlinie realisiert werden, die Verkabelung zu den weiteren Gebäuden auf dem Schulgelände auf Kosten des Schulträgers oder gefördert über den Aufbau der IT-Grundstruktur im Rahmen des DigitalPakts Schule (vgl. Nr. 2.1 a DigitalPakt NRW). Es kann Fälle geben, in denen davon abweichend mehrere geförderte Hausanschlüsse (und keine Verkabelung auf dem Schulgelände ausgehend von einem Hausanschluss) sinnvoll sind. Sollte ein solches Vorgehen vom Schulträger gewünscht sein, ist dies im Rahmen der Antragstellung plausibel zu begründen.

In jedem Fall gilt die Beschränkung der Zuwendungshöhe von insgesamt 300.000 Euro pro Schulgelände.

12. Wo endet die Förderung innerhalb des Gebäudes? Wie ist der Abschlusspunkt Linientechnik (APL) bzw. der Hausübergabepunkt (HÜP) im Schulgebäude zu platzieren?

Im Rahmen der NRW-Schulrichtlinie ist die Anbindung bis zum Abschlusspunkt Linientechnik (APL) bzw. bis zum Hausübergabepunkt (HÜP) an der Innenseite der Gebäudeaußenwand förderfähig. Eine darüber hinausreichende Verlagerung des APL bzw. des HÜPs weiter in das Innere des Gebäudes ist grundsätzlich nicht gestattet, da mittels des Projekts im Rahmen der NRW-Schulrichtlinie nicht eine fehlende Inhouse-Verkabelung kompensiert werden soll (Inhouse-Verkabelung ist über DigitalPakt Schule förderfähig, vgl. Nr. 2.1 a DigitalPakt NRW).

Soll der Durchbruch ins Gebäude (Hauszuführung) an merklich anderer Stelle als beim bisherigen APL bzw. HÜP erfolgen und damit auch die Position des APL bzw. des HÜP verändert werden, bedarf dies einer plausiblen Darlegung der wirtschaftlichen und/oder sachbezogenen Vorteile einer solchen Hauszuführung.

III. Marktabfrage und Vergabeverfahren

1. Welche Anforderungen gibt es an eine Marktabfrage bei den Telekommunikationsunternehmen, um deren Ausbauabsichten zu ermitteln?

Um eine Förderung nach der NRW-Schulrichtlinie zu beantragen, ist eine Abfrage der Ausbauabsichten der Netzbetreiber für die nächsten 18 Monate bei allen in der Gemeinde des Schulstandortes tätigen Telekommunikationsunternehmen durchzuführen. Die Breitband-/Gigabitkoordinatoren auf Ebene der Kreise bzw. der kreisfreien Städte in NRW stehen unterstützend zur Seite, um die relevanten Netzbetreiber vor Ort zu benennen und Hilfestellung bei der Durchführung der Marktabfrage zu leisten. Kontaktdaten der Breitband-/Gigabitkoordinatoren finden sich [hier](#).

Der eigenwirtschaftliche Ausbau hat Priorität gegenüber dem geförderten Ausbau, sodass bei einem angekündigten eigenwirtschaftlichen Ausbau eine Förderung ausgeschlossen ist.

Die Ausbauabsichten sind im Rahmen der Antragstellung plausibel darzustellen, in der Art und der Form des Nachweises ist der Antragsteller frei. Ein plausibler Aktenvermerk über das Ergebnis der Abfrage und deren Auswertung ist ausreichend. Ein Markterkundungsverfahren i.S.d. Vorgaben der Bundesförderung ist nicht notwendig. Sollte jedoch vor Antragstellung ein solches Markterkundungsverfahren (beispielsweise auch durch den Kreis) durchgeführt worden sein, ist dieses ebenfalls grundsätzlich geeignet.

Die Aussagen über die Ausbauabsichten müssen sich auf die kommenden 18 Monate nach der Abfrage bei den Telekommunikationsunternehmen beziehen. Das Ergebnis der Abfrage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwölf Monate sein.

2. In Vorbereitung einer Antragstellung hat ein Schulträger die Marktabfrage noch nach Anforderungen der alten NRW-Schulrichtlinie (Abfrage Ausbauabsichten über zwölf Monate) durchgeführt. Inwiefern kann dennoch zügig ein Förderantrag im Rahmen der neuen Förderrichtlinie (hier Abfrage Ausbauabsichten über 18 Monate gefordert) gestellt werden?

Für Bewilligungen ab dem 01.01.2022 gelten die Anforderungen der neuen, novellierten Förderrichtlinie. Insofern muss im Rahmen der Antragstellung das Ergebnis einer Abfrage von Ausbauabsichten der vor Ort tätigen Netzbetreiber für die nächsten 18 Monaten eingereicht werden. Das Ergebnis einer nach den Anforderungen der alten NRW-Schulrichtlinie mit Geltungsdauer bis 31.12.2021 durchgeführten Marktabfrage (Abfrage Ausbauabsichten über zwölf Monate) kann für die Antragstellung nach der neuen NRW-Schulrichtlinie verwendet werden, wenn der Antragsteller einen ergänzenden Nachweis über die Abfrage von Ausbauabsichten über insgesamt 18 Monate bei Antragstellung einreicht (gerechnet ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Abfrage). Aus dem ergänzenden Nachweis muss hervorgehen, dass die ursprünglich getätigten Meldungen der Telekommunikationsunternehmen, die an der ersten Abfrage teilgenommen haben, über die damaligen zwölf Monate hinaus auch für 18 Monate Bestand haben (12 + weitere 6 Monate). Für die ergänzende Abfrage ist eine angemessene Frist zur Beantwortung zu setzen. In der Form des ergänzenden Nachweises ist der Antragsteller frei (ein plausibler Aktenvermerk ist ausreichend).

Im beschriebenen Fall darf das Ergebnis der ursprünglichen Abfrage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwölf Monate sein. Kündigt ein Telekommunikationsunternehmen einen eigenwirtschaftlichen Ausbau für den Zeitraum der 18 Monate an, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Es steht dem Antragsteller darüber hinaus frei, eine komplett neue Abfrage der Ausbauabsichten der Netzbetreiber für die nächsten 18 Monate bei allen in der Gemeinde des Schulstandortes tätigen Telekommunikationsunternehmen durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen der vorigen Fragestellung.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die bewusste Erhöhung des abgefragten Zeitraums möglicher Ausbauabsichten von 12 auf 18 Monate in der Praxis spürbare Vorteile für Antragsteller hat. Es soll vermieden werden, dass kurz nach Antragstellung im Förderprogramm ein nicht erfasster eigenwirtschaftlicher Ausbau erfolgt und zeitliche bzw. finanzielle Aufwände für ein in Gang gebrachtes Förderprojekt damit hinfällig werden. Zudem hat die Erfahrung vergangener Projekte gezeigt, dass durch etwaige Verzögerungen im Vergabeverfahren ein Förderantrag teils erst recht spät gestellt werden kann, sodass eine Marktabfrage über einen längeren Zeitraum in Kombination mit dem maximal möglichen Alter des Abfrageergebnisses von zwölf Monaten zum Zeitpunkt der Antragstellung das Risiko reduziert, dass eine Marktabfrage mangels Gültigkeit und Aussagekraft wiederholt werden muss.

3. Was gilt es hinsichtlich des vor Antragstellung durchzuführenden Vergabeverfahrens zu beachten?

Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers, das richtige Vergabeverfahren auszuwählen, die für ihn geltenden Vergabebestimmungen und Grundsätze des Vergaberechts zu beachten sowie das Vergabeverfahren korrekt durchzuführen.

Gem. Nr. 4.3 SchulRL ist ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität und unter dem Vorbehalt einer späteren Förderung durch das Land durchzuführen. Aus den Vergabeunterlagen müssen mindestens die Ausgaben je Schulgebäude ersichtlich sein.

Bei öffentlichen Antragstellern sind in jedem Fall auch die kommunalen Vergabegrundsätze sowie die Bestimmungen der Nr. 3 ANBest-G anzuwenden, bei Trägern genehmigter Ersatzschulen die Regelungen der Nr. 3 ANBest-P.

Sollte in diesem Rahmen die Möglichkeit gegeben sein, eine Inhousevergabe durchzuführen (vgl. § 108 GWB), ist dies im Vergabevermerk entsprechend zu begründen und darzustellen.

Falls eine Kommune ihre Stadtwerke beauftragt, ein Netz zu erstellen und diese in Kooperation mit einem Netzbetreiber arbeiten, der nachher auch den Betrieb übernimmt, muss hierfür kein erneutes Vergabeverfahren erfolgen, sofern der Netzbetreiber in einem offenen, diskriminierungsfreien und transparenten Vergabeverfahren zur Bereitstellung eines Netzes ausgewählt wurde. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen (z.B. Vergabeunterlagen, Rahmenvertrag oder Kooperationsvertrag zwischen Stadtwerken und Netzbetreiber).

4. Nach welchem Materialkonzept muss ausgebaut werden?

Die NRW-Schulrichtlinie schreibt kein Materialkonzept vor. Die Dimensionierung der passiven Infrastruktur sollte mit Blick auf den aktuellen und künftigen Bedarf im Rahmen eines zeitgemäßen, digitalgestützten Unterricht zukunftsfest und nachhaltig ausgestaltet sein.

5. Müssen geförderte Anschlüsse open-access-fähig sein?

Es gibt hierfür keine Verpflichtung. Es steht dem Schulträger frei, eine Open-Access-Fähigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens zu fordern.

6. Gibt es besondere Anforderungen an ein Angebot, wie ist die Detailtiefe?

Aus dem Angebot bzw. begleitenden Vergabeunterlagen muss mindestens erkennbar sein, wie hoch die Ausgaben pro Schulgebäude auf dem jeweiligen Schulgelände sind, da die Förderhöhe pro Schulgelände auf 300.000 EUR begrenzt ist (gilt auch für spätere Rechnungsdokumente). Ansonsten ist die Detailtiefe vom gewählten Vergabeverfahren und den Anforderungen des jeweiligen Schulträgers abhängig.

7. Dürfen Antragsteller den Zuschlag im Vergabeverfahren erst erteilen, wenn sie den Förderbescheid durch das Land erhalten haben?

Ja, es sei denn, es wurde ausnahmsweise von der Bewilligungsbehörde ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt. Als Maßnahmebeginn gilt zuwendungsrechtlich grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Eine Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren bzw. eine Auftragsvergabe vor erfolgter Bewilligung gilt als förderschädlicher Maßnahmebeginn (sofern im konkreten Einzelfall kein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt wurde).

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Bis zu welcher Höhe kann eine Förderung erfolgen?

Die Höhe der Förderung richtet sich grundsätzlich nach den zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nr. 5.1.1 SchulRL) und erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Der Fördersatz beträgt bei Schulen in kommunaler Trägerschaft 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, steigt jedoch auf 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Fall von Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten (vgl. Nr. 5.1.2 SchulRL).

Der Fördersatz bei genehmigten Ersatzschulen beläuft sich auf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung des Landes ist auf 300.000 Euro pro Schulgelände beschränkt (unabhängig davon, wie viele Schulgebäude sich darauf befinden). Unter einem „Schulgelände“ versteht man dabei das Grundstück und die komplette Liegenschaft mit Haupt- und/oder Nebengebäuden, Sondernutzungsgebäuden (auch Sporthallen) sowie bebauten und unbebauten Flächen, auf denen sich eine Schule befindet. Grenzen mehrere Grundstücke, auf denen sich eine Schule befindet, unmittelbar aneinander, ist dies als ein Schulgelände aufzufassen. Gibt es einen Hauptstandort und einen oder mehrere Teilstandort/e einer Schule, wobei die (Teil-) Standorte auf unterschiedlichen und nicht-aneinandergrenzenden Grundstücken liegen (z.B. in einem anderen Ortsteil, auf der anderen Straßenseite), wird jedes dieser Grundstücke als separates Schulgelände definiert.

Sollten auf einem Schulgelände Schulen unterschiedlicher Träger betrieben werden, ist die Fördersumme bei Erschließung mittels eines gemeinsamen Anschlusses entsprechend der Grundfläche der Schulgebäude anteilig aufzuteilen. Teilen sich Schulen unterschiedlicher Träger ein Schulgebäude auf einem Schulgelände, so ist die Fördersumme entsprechend der Fläche der jeweils genutzten Klassenräume aufzuteilen.

2. Was ist zuwendungsfähig im Falle einer Selbstrealisierung durch den Antragsteller?

Sofern der Antragsteller den Anschluss der Schulgebäude an ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz selber realisiert, sind gem. Nr. 5.1.1 Abs. 2 die Kosten für die Errichtung oder den Ausbau eigener Kommunikationsverbindungen bis zur Anbindung an ein gigabitfähiges Telekommunikationsnetz zuwendungsfähig. In diesem Fall sind die nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. 1953 Nr. 244), die zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S 1864) geändert worden ist, ermittelten Selbstkosten zuwendungsfähig. Ein kalkulatorischer Gewinn ist nicht zuwendungsfähig.

Kosten des Antragstellers bzw. im Fall von Kommunen auch Kosten beteiligter Stadtwerke, die aus externen Ausschreibungen von z.B. bestimmten Tiefbauleistungen resultieren, sind in diesem Sinne zuwendungsfähig.

Die Kosten für den Netzbetrieb sind nicht förderfähig.

3. Welche Auswirkungen hat die Nutzung eigener vorhandener Infrastruktur und die Anmietung vorhandener Infrastrukturen Dritter auf die zuwendungsfähigen Ausgaben in Fällen, in denen ein Netz via Selbstrealisierung des Antragstellers nach Nr. 5.1.1 der NRW-Schulrichtlinie gebaut werden soll?

Der Nutzung von Bestandsinfrastrukturen kann grundsätzlich zugestimmt werden, wenn diese dazu führt, dass das Vorhaben unter Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gewinnt und/oder andere plausible sachlogische Vorteile bringt. Im Rahmen der Antragstellung ist plausibel darzulegen und zu begründen, inwiefern die Nutzung von Bestandsinfrastruktur das Vorhaben begünstigt. Darüber hinaus gilt Nachfolgendes:

Nutzung eigener Infrastruktur:

Besteht bereits eine eigene Infrastruktur (z.B. realisierter Tiefbau, Kanäle, Schächte, Rohrverbände) des Antragstellers (bzw. im Fall von Kommunen auch der zu bezuschlagenden Stadtwerke) darf sich der Antragsteller diese nicht selbst mittels eines (kalkulatorischen/fiktiven) Entgelts zur Verfügung stellen (auch nicht über Stadtwerke im Fall von Kommunen). Nr. 5.1.1 Abs. 2 S. 2 SchulRL schließt kalkulatorische Gewinne aus. Die Bereitstellung der eigenen Infrastruktur zur Nutzung im Rahmen des geförderten Projektes muss aus Sicht des Fördermittelgebers ausgabenneutral erfolgen. (Kalkulatorische/fiktive) Entgelte zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und werden nicht im Finanzierungsplan angerechnet. Durch die Nutzung eigener Infrastruktur reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüber einer Situation ohne Nutzung dieser eigenen Infrastruktur.

Anmietung vorhandener Infrastrukturen Dritter:

Soll die Infrastruktur eines Dritten (z.B. eines Telekommunikationsunternehmens) angemietet werden, um diese für die geförderte Erschließung der Schule zu nutzen, wird diese in der Regel gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich zählen diese Ausgaben des Antragstellers (bzw. im Fall von Kommunen auch der Stadtwerke) für die Anmietung zu den zuwendungsfähigen Selbstkosten, sofern die in Rechnung gestellten Entgelte marktüblich sind. Zuwendungsfähig sind die bis zum Ende der Zweckbindungsfrist anfallenden, marktüblichen Nutzungsentgelte für die Infrastruktur Dritter (Ausgaben für Anmietung), vorausgesetzt, dass die dann zuwendungsfähigen Gesamtausgaben geringer ausfallen als diejenigen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ohne die Nutzung der Infrastruktur Dritter, sprich Bau der gesamten Trasse (Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit). Dies muss im Rahmen der Antragstellung plausibel erklärt werden. Zur Bewilligung muss die Höhe der Nutzungsentgelte hochgerechnet auf die gesamte Zweckbindungsfrist feststehen und ein entsprechend aussagekräftiger Nachweis über die Vereinbarung zwischen Drittem und Antragsteller vorliegen. Für die Auszahlung gelten dieselben Regeln wie für die sonstige Förderung nach der NRW-Schulrichtlinie (Auszahlung vor Beginn der Zweckbindungsfrist).

4. Zählt die Mehrwertsteuer zu den zuwendungsfähigen Ausgaben?

Die Mehrwertsteuer ist immer dann zuwendungsfähig, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

5. Inwieweit sind Planungs- und Beratungskosten förderfähig?

Sowohl bei der Realisierung des Anschlusses nach der NRW-Schulrichtlinie durch einen Telekommunikationsanbieter als auch mittels Selbstrealisierung durch den Antragsteller (bzw. im Fall von Kommunen auch durch die Stadtwerke) sind ausschließlich die Planungskosten förderfähig, die sich direkt und konkret auf die Realisierung des Anschlusses beziehen. Die technische Beratung der Kommune im Rahmen der Selbstrealisierung ist aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber einer Realisierung durch einen Telekommunikationsanbieter förderfähig, aber nur im Rahmen der notwendigen technischen Planungen für den Anschluss und sofern diese aus einem zugrundeliegenden Angebot bzw. den Vergabeunterlagen ersichtlich sind.

Eine umfassendere, über den Anschluss hinausgehende Beratung ist nach der NRW-Schulrichtlinie nicht förderfähig (z.B. Rechtsberatung, Globalkonzepte oder Inhalte vergleichbar der geförderten Beratungsleistungen des Bundesförderprogramms Breitband oder des Bundesförderprogramm Gigabitausbau).

6. Wie wirken sich erhaltene Einnahmen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben aus (z.B. zweckgebundene Spenden)?

Einnahmen (z.B. zweckgebundene Spenden), die der Maßnahme zuzurechnen sind, mindern die zuwendungsfähigen Ausgaben.

7. Sind Doppelförderungen möglich?

Nein, Doppelförderungen sind unzulässig. Dies schließt insbesondere Mittel des Programms „Gute Schule 2020“, aber auch die Nutzung von EU-Mitteln oder Mittel zur Kofinanzierung von durch EU-Mitteln geförderten Programmen ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass es in der Verantwortung der Antragsteller liegt, subventionserhebliche Tatsachen bei der Antragstellung korrekt und vollständig anzugeben. Dies gilt auch für etwaige andere (öffentliche) Finanzierungshilfen und Zuwendungen Dritter für denselben Zuwendungszweck.

V. Mittelanforderung, Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

1. Wie müssen die bewilligten Mittel angefordert werden?

Die Mittel können anhand eines Formulars angefordert werden, welches die Geschäftsstelle Gigabit.NRW bei der zuständigen Bezirksregierung zur Verfügung stellt. Die Bewilligungsbehörde prüft anschließend den Antrag auf Mittelanforderung und ordnet die Auszahlung an.

2. Wann können die bewilligten Mittel angefordert werden?

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird (vgl. Nr. 1.4 ANBest-G/ANBest-P).

Der Zuwendungsempfänger muss insofern nicht in Vorleistung treten.

Werden ausgezahlte Beträge jedoch nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet, entsteht ein Erstattungsanspruch der Bewilligungsbehörde und es können Zinsen verlangt werden.

3. Was beinhaltet der Verwendungsnachweis?

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Das entsprechende Formular wird von der Geschäftsstelle Gigabit.NRW bei der zuständigen Bezirksregierung zur Verfügung gestellt. Hier muss insbesondere bestätigt werden, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen sowie die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden (vgl. Nr. 7 ANBest-G bzw. Nr. 6 ANBest-P). Als Anlagen sind eine tabellarische Aufschlüsselung des zahlenmäßigen Nachweises je Schulgelände sowie im Falle von Trägern genehmigter Ersatzschulen eine Belegliste einzureichen.

Es wird grundsätzlich auf die Vorlage der Bücher und Belege verzichtet. Die zuständige Bezirksregierung ist jedoch berechtigt sind, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen.

4. Wann ist der Verwendungsnachweis fällig?

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks einzureichen, spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats (vgl. Nr. 7.1 ANBest-G bzw. Nr. 6.1 ANBest-P).

5. Wer muss einen Zwischennachweis einreichen?

Aufgrund der Bestimmungen der Nr. 6 ANBest-P sind Träger genehmigter Ersatzschulen verpflichtet, einen Zwischennachweis einzureichen, sofern der Zuwendungszweck nicht bis Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt ist. In diesem Fall ist bis Ende April des Folgejahres über die im betreffenden Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises zu führen und einzureichen.

Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der die summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans enthält. Eine Belegliste oder Bücher und Belege selbst sind im Rahmen eines Zwischennachweises grundsätzlich nicht einzureichen.

VI. Zweckbindung und Rücknahme/Widerruf

1. Wie lange ist die Zweckbindungsfrist der Förderung?

Die Zweckbindungsfrist beträgt sieben Jahre (vgl. Nr. 6.1 SchulRL). Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Ende des Durchführungszeitraums für die Realisierung der Anbindung und endet mit Ablauf des siebten darauffolgenden Kalenderjahres.

2. Wann kann die Förderung zurückgefordert werden?

In Bezug auf die Rückforderung gelten die gesetzlichen Vorschriften.